



Betriebsreglement Spielgruppe

Betriebsreglement Spielgruppe

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Sinn und Zweck	1
3	Ziele/Grundsätze.....	1
4	Trägerschaft	1
5	Fachliche Zusammenarbeit	1
6	Personal.....	2
7	Öffnungszeiten.....	2
8	Aufnahmebedingungen	2
9	Kindergruppe.....	2
10	Kleidung, Spielsachen.	2
11	Verpflegung.....	3
12	Medikamente	3
13	Krankheit oder Unfall	3
14	Versicherung	3
15	Kündigung.....	3
16	Tarife	3
16.1	Mehrtages-/ Geschwisterrabatt	4
16.2	Mitarbeiterrabatt	4
17	Rechnungsstellung, Zahlungsmodalität, Zahlungsverzug	4
17.1	Mitgliedschaft	4
17.2	Ausschluss	4
18	Adress- und Namensänderung	4
19	Beschwerdeverfahren	4
20	Schweigepflicht.....	5
21	Datenschutz	5
22	Reglements- und Tarifänderungen	6
23	Schlussbestimmungen	6

Anhang

Anhang 2 – Integritätskonzept – Umgang mit Grenzverletzungen	Seiten	7– 9
Anhang 3 – Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seiten	10 – 11
Anhang 4 – Organigramm der Kinderbetreuung plus Maienfeld	Seite	12

Betriebsreglement

1 Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement bietet eine umfassende Darstellung der Spielgruppe Kinderbetreuung plus. Es dient als Leitfaden für Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihr Kind oder ihre Kinder in unsere Spielgruppe bringen möchten. Darin enthalten sind Informationen über unser Leitbild, die Grundsätze, Tarife, Öffnungszeiten, Personal und weitere relevante Punkte.

2 Sinn und Zweck

Das Betriebsreglement legt klare Rahmenbedingungen für den Betrieb fest und dient sowohl Eltern und Erziehungsberechtigten als Orientierung als auch zur rechtlichen Absicherung der Spielgruppe. Es ist integraler Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Die Kinder werden gemäß ihren pädagogischen Bedürfnissen betreut und die Betreuung steht allen Kindern unabhängig von Konfession und Nationalität zur Verfügung. Auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden nach einer angemessenen Einschätzung ihres Betreuungsbedarfs und der verfügbaren Ressourcen in der Spielgruppe unterstützt.

3 Ziele/Grundsätze

Unsere Spielgruppe bietet Kindern ein liebevolles und sicheres Umfeld, in dem sie ihre Persönlichkeit frei entfalten, soziale Kompetenzen entwickeln und ihre Neugier auf die Welt ausleben können. Unser Ansatz basiert auf Partizipation, Individualität und einem respektvollen Miteinander.

In der Spielgruppe widmen wir uns den sozialen, emotionalen, kognitiven, körperlichen und psychischen Lernprozessen der Kinder. Das freie Spielen, Gestalten, Werken, Erforschen und Experimentieren stehen dabei im Mittelpunkt. Diese zentralen Bildungsmittel ermöglichen es den Kindern, ihre Selbst- und Sozialkompetenz sowie ihre emotionalen Fähigkeiten zu entwickeln. Kinder sind von Natur aus kreativ und künstlerisch aktiv, und wir bieten ihnen den Raum und die Unterstützung, um diese Fähigkeiten zu entfalten.

In unserer Spielgruppe lernen die Kinder gemeinsam mit anderen Kindern. Durch gemeinsames Spielen und kreative Aktivitäten schaffen wir eine Umgebung, in der jedes Kind seine individuellen Stärken entdecken und weiterentwickeln kann. Unser pädagogisches Konzept basiert auf unserem Leitbild und orientiert sich an den kantonalen Empfehlungen.

4 Trägerschaft

Die Spielgruppe wird vom Verein Kinderbetreuung plus Maienfeld getragen. Der Vorstand fungiert als strategisch führendes Organ des Vereins und vertritt diesen nach außen. Die Geschäftsleitung agiert als Bindeglied zwischen dem Vorstand und dem Spielgruppenteam und hat die operative Führung inne.

5 Fachliche Zusammenarbeit

Die Spielgruppe arbeitet bei Bedarf mit verschiedenen Fachstellen zusammen, unter anderem mit:

- Schulverband Bündler Herrschaft
- Familienberatungen
- Kinderärzten

- Heilpädagogischer Dienst
- Fachstellen für Integration und Interkulturalität
- Sozialdienste
- KESB
- Gemeinde und Kanton

6 Personal

Die Personalbesetzung orientiert sich an den Empfehlungen des Kantons Graubünden.

Unsere Spielgruppe wird von qualifiziertem Fachpersonal geleitet, das speziell für die Arbeit in Spielgruppen ausgebildet ist. Unser Team besteht aus pädagogischen Fachkräften, Mitarbeitenden mit verwandten Berufen, Assistenzpersonal und Auszubildenden.

Die Kinderbetreuung plus ist als Ausbildungsbetrieb vom Kanton anerkannt.

7 Öffnungszeiten

Die Spielgruppe ist von Montag bis Freitag von 08.30 bis 11.00 Uhr geöffnet. Das Angebot wird an der Nachfrage angepasst (vgl. Kap. 7).

Sie findet während 37 Schulwochen statt. In der ersten wie auch der letzten Schulwoche findet keine Spielgruppe statt.

Die Spielgruppe bleibt während den Schulferienwochen des Schulverbandes Bündner Herrschaft geschlossen. An allgemeinen Feiertagen bleibt die Spielgruppe ebenfalls geschlossen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, 1. August).

8 Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2.5 Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Es werden jeweils immer die zwei Jahrgänge im Alter vor dem jeweiligen Kindergarteneintritt aufgenommen.

Im Mai/ Juni vor dem bevorstehenden Schuljahr wird eine Schnupperwoche in der Spielgruppe angeboten. Diese wird ausgeschrieben. Damit ein Spielgruppentag angeboten werden kann, müssen mindestens 5 Anmeldungen pro Tag vorhanden sein.

Die Anmeldung erfolgt mittels Bedarfsabklärung seitens der Geschäftsleitung im Frühling des Kalenderjahres über die Kinderbetreuung plus mittels Ausschreibung und ist verbindlich für das komplette, kommende Schuljahr.

Es besteht die Möglichkeit auf Anfrage, während des Schuljahres in die Spielgruppe einzusteigen, sofern Kapazität vorhanden ist.

Die Anmeldung in die Spielgruppe ist verbindlich für das ganze Schuljahr.

9 Kindergruppe

Die Kinder werden in jahgangsdurchmischten Gruppen betreut. Die minimale Gruppengrösse ist 5 Kinder.

Ab 9 Kindern arbeitet eine zweite Spielgruppenmitarbeitende in der Kindergruppe. Die Obergrenze wird von der Geschäftsleitung erwogen.

10 Kleidung, Spielsachen

- Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleidung tragen.
- Hausschuhe können in der Spielgruppe deponiert werden.

- Für Kleidung, Schmuck, Spielsachen und andere persönliche Sachen, die in die Spielgruppe mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

11 Verpflegung

- Die Kinder bringen einen Znüni in die Spielgruppe mit.
- Leidet ein Kind an Unverträglichkeiten/ Allergien von Esswaren, bitten wir die Eltern/ Erziehungsberechtigten, dies uns mitzuteilen.

12 Allergien / Medikamente

- Allergien müssen der Betreuungsperson gemeldet werden.
- Allfällige Medikamente müssen der Betreuungsperson mit den genauen Einnahmeverordnungen persönlich abgegeben werden. Die Medikamente müssen in Originalverpackung und mit dem Beipackzettel überreicht werden.

13 Krankheit oder Unfall

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Das Spielgruppen Team ist bis spätestens zur vereinbarten Ankunftszeit des betreffenden Tages zu benachrichtigen.

Bei einem Unfall während der Betreuungszeit gehen alle damit verbundenen Spesen wie Taxi, Notfallarzt, Zahnarzt etc. zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Ansteckende Krankheiten in der Familie des Kindes sind der Gruppenleitung Spielgruppe zu melden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen und auf dem Neueintrittsblatt schriftlich vermerkt werden.

Bei einem Notfall ist das Betreuungspersonal berechtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten. Das Betreuungspersonal wird regelmässig für Notfallsituationen geschult.

14 Versicherung

Die Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern/ Erziehungsberechtigten und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

15 Kündigung

Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr und erlischt per Ende des Schuljahres.

Bei einem vorzeitigen Austritt aus der Spielgruppe erfolgt keine Rückerstattung.

Wenn das Verhalten eines Kindes den Betrieb erheblich stört, wird die Gruppenleitung der Spielgruppe gemeinsam mit der pädagogischen Leitung und den Eltern/Erziehungsberechtigten das Gespräch suchen. Sollte keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, behält sich der Vorstand das Recht vor, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Diese Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, und ein rechtlicher Weg ist ausgeschlossen.

16 Tarife

Die Spielgruppe wird pro Betreuungstag pauschal mit CHF 800.- pro Schuljahr verrechnet. Die Verrechnung findet einmal jährlich Ende August statt.

16.1 Mehrtages-/ Geschwisterrabatt

Wenn ein Kind mehrere Tage pro Woche die Spielgruppe besucht und/oder Geschwister die Spielgruppe besuchen, erhält die Familie pro Kind pauschal CHF 100.- Vergünstigung pro Betreuungstag pro Jahr.

16.2 Mitarbeiterrabatt

Wenn eine Mitarbeitende ihr eigenes Kind mitbringt, wird das Betreuungsjahr mit CHF 500.- verrechnet.

17 Rechnungsstellung, Zahlungsmodalität, Zahlungsverzug

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage werden per Ende August zu Beginn des Schuljahres in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt per Mail und die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

17.1 Mitgliedschaft

Eltern/Erziehungsberechtigte, die von einem Angebot des Vereins **Kinderbetreuung plus** Gebrauch machen, sind gemäss Statuten Mitglieder des Vereins.

Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf CHF 25.- und wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Bei Austritt des Kindes muss die Mitgliedschaft speziell gekündigt werden; andernfalls bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

17.2 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Kindes verfügt die Geschäftsleitung zusammen mit dem Vorstand. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes wiederholt gegen das Reglement und den Betreuungsvertrag oder gegen die Anordnungen der Geschäftsleitung oder Pädagogischen Leitung verstossen.
- die Elternbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden.

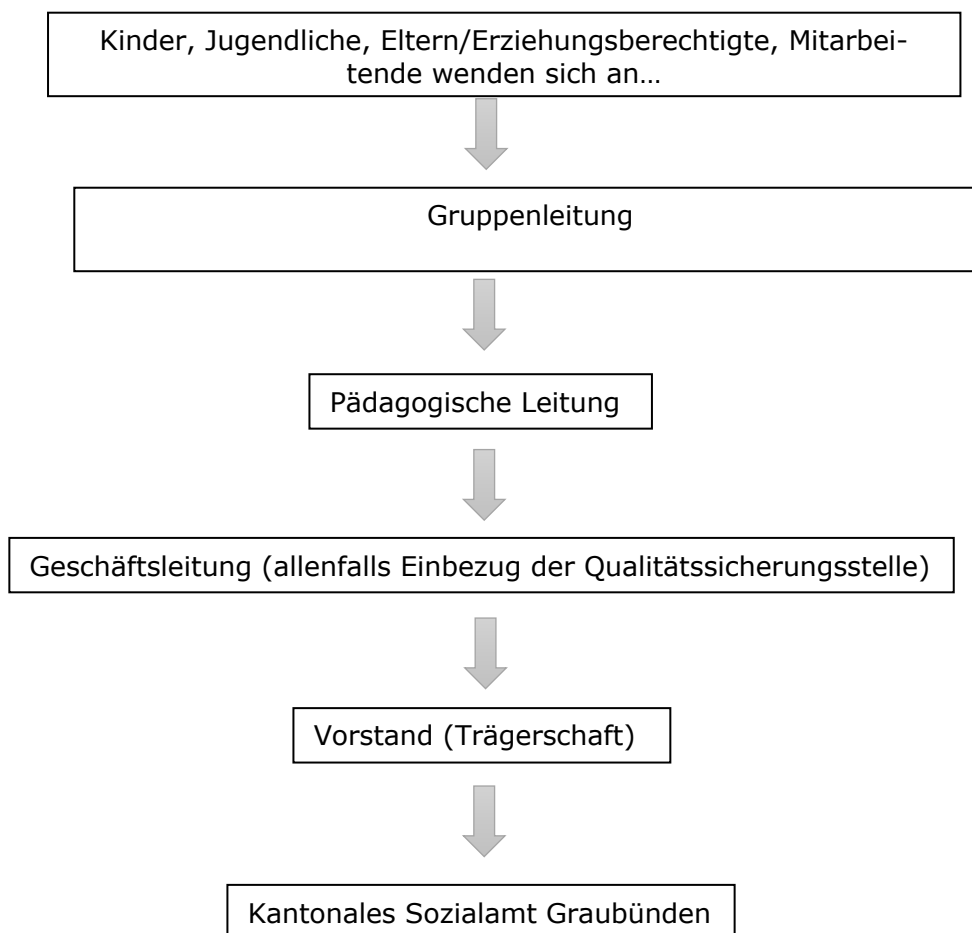
18 Adress- und Namensänderung

Persönliche Änderungen Namens- und Adressänderungen sowie weitere relevante Änderungen wie z. B. bei den Notfallangaben oder Abholberechtigungen sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Ebenso sind sämtliche für die Betreuung relevanten Informationen und Veränderungen wie Kindesschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht, Diagnosen usw. der Geschäftsleitung zu melden.

19 Beschwerdeverfahren

Eine gute Zusammenarbeit und ein positives Arbeitsklima zwischen allen Beteiligten bilden die Grundlage für die optimale Betreuung der Kinder, das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und das Vertrauen der Eltern/Erziehungsberechtigten. Für den Verein stellen Anregungen und Beschwerden eine Chance dar, die Qualität der pädagogischen Arbeit kontinuierlich zu verbessern, konstruktiv mit Fehlern umzugehen und herauszufinden, wie den Kindern auf Augenhöhe begegnet werden kann.

Anregungen und Beschwerden sind zunächst an die Gruppenleitung, die pädagogische Leitung oder die Geschäftsleitung zu richten. Sollten Beschwerden nicht verstanden oder nicht ernst genommen werden, werden Betroffene ermutigt, sich an die nächste Instanz zu wenden:



Bei administrativen und finanziellen Angelegenheiten ist in erster Linie die Geschäftsleitung oder das externe Treuhandbüro zu kontaktieren.

20 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der Spielgruppe sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitglieder der Trägerschaft.

21 Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten (Informationen und Angaben) ist uns wichtig. Bei der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Benutzerdaten werden die massgebenden eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Der Trägerverein Kinderbetreuung plus und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

Die Kinderbetreuung plus arbeitet mit dem Spielgruppe System «Kidesia». Sämtliche Daten sind dort gespeichert.

Fotoerlaubnisse werden bei Bedarf separat in einem Formular geregelt.

22 Reglements- und Tarifänderungen

Die Trägerschaft des Vereins **Kinderbetreuung plus** Maienfeld behält sich vor, dieses Reglement und die Tarife jederzeit an neue Gegebenheiten anzupassen. Die Änderungen werden mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich angekündigt.

23 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 07. April 2025 genehmigt und tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Anhang

Anhang 1 – Integritätskonzept – Umgang mit Grenzverletzungen	Seiten	7-9
Anhang 2 – Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seiten	10-11
Anhang 3 – Organigramm der Kinderbetreuung plus Maienfeld	Seite	12

Anhang 1

Integritätskonzept Spielgruppe

1 Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Verdacht auf Grenzverletzungen

1.1 Verhaltenskodex

In Bezug auf sexuelle Gewalt für die Mitarbeitenden der Spielgruppe sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln, die wir weitgehend von kibesuisse (Verband Kinderbetreuung der Schweiz) übernommen haben, sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Alle Formen von Gewalt, Rassismus, Mobbing, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung, jegliche Form von Diskriminierung von Kindern und Familien sowie Mitarbeitenden werden nicht toleriert.

Die Integrität aller Beteiligten ist geschützt. Bei Eingriffen in die Integrität von Mitarbeitenden verläuft das Kommunikationsschema gemäss Organigramm.

Wir stellen uns die Frage, wie wir Kinder stärken und auf dem Weg zu selbstbewussten Kindern begleiten können, denn selbstbewusste Kinder lernen "Nein" zu sagen.

Es gilt Übergriffe in der Spielgruppe zu verhindern. Dieser Verhaltenskodex ist ein Instrument dazu.

1.2 Verpflichtungserklärung

Unsere Mitarbeitenden erhalten den Verhaltenskodex bei Arbeitsbeginn. Unsere Mitarbeitenden verpflichten sich, nach dem Verhaltenskodex zu arbeiten. Er ist ein Bestandteil des Arbeitsvertrages.

1.3 Position der Spielgruppe und der Mitarbeitenden

In der Spielgruppe werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeitenden wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss Pkt. 4).

1.4 Haltung der Mitarbeitenden

Kein Kind und keine Familie werden aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Familiengeschichte, Begabung, Verhalten, etc. stigmatisiert.

Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Meldungen von Übergriffen ernst genommen.

Die Mitarbeitenden sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von Kindern ausgehen.

In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Ausführungen unter Pkt. 2).

1.5 Handeln bei Verdacht auf Übergriffe oder bei Übergriffen

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von physischer oder psychischer Gewalt, sexueller Ausbeutung oder Diskriminierung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Pädagogische Leitung weiter. Dasselbe gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist.

Gesetzlich besteht für Mitarbeitende des Betriebes im Bereich der Betreuung eine Meldepflicht. Diese erfolgt bei einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer Erwachsenen Person. Diese Meldung erfolgt bei der Kesb¹ (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden¹ herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Sind die Pädagogische Leitung oder die Geschäftsleitung nicht zu erreichen, selber involviert oder reagiert sie nicht, ist der Vorstand (Personalverantwortliche, Präsidium, anderes Vorstandsmitglied) oder eine Fachstelle¹ zu informieren.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden, wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird das Kind aufgefangen und zur Pädagogischen Leitung begleitet.

2 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Die Verantwortung für den Umgang mit Nähe und Distanz liegt ausnahmslos bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden.

Massnahmen bei Fehlverhalten der Kinder sind stets pädagogisch begründet.

Berührung

Die Spielgruppe legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

Einzelbetreuung

Es kann vorkommen, dass Dienste von Mitarbeitenden allein geleistet werden. Die Leitung ist darüber informiert. Der Gruppen- und pädagogischen Leitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider.

Sprache

¹ 8.1 Adressliste Fachstellen/Behörden

Unsere Mitarbeitenden achten auf kinds- und altersgerechte Sprache und verwenden und achten auf ausgewählte Wortwahl.

Aufklärung

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern/Erziehungsberechtigten anschliessend informiert.

Verabreichen von Medikamenten

Medikamente werden nur von einer Fachfrau Spielgruppe und Auszubildenden im 3. Lehrjahr und nur in Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten verabreicht.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, etc.). Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis schriftlich gegeben.

Tritt in Kraft per 1. August 2016

überarbeitet im April 2025

Anhang 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kinderbetreuung plus ist ein kantonal anerkannter Verein und somit verpflichtet, sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden zu halten. Die uns anvertrauten Daten werden ausschliesslich für den internen Zweck benötigt. Wir garantieren, dass **Kinderbetreuung plus** keine Daten an Dritte weiter gibt. Bei der Anmeldung über die Homepage werden die Informationen SSL-verschlüsselt an die **Kinderbetreuung plus** weitergeleitet.

Anmeldung

Ihre Anmeldung bei **Kinderbetreuung plus** kann schriftlich oder über die Homepage erfolgen. Die Anmeldung für Angebote wird von uns schriftlich per Mail bestätigt. Zusätzliche Vereinbarungen werden in einem separaten Schreiben mittels des Betreuungsvertrages festgehalten und beiden Parteien ausgehändigt.

Kosten, Abmeldungen und Nichterscheinen

- Die Kosten für die Dienstleistungen von **Kinderbetreuung plus** werden regelmässig in Rechnung gestellt und sind gemäss Angaben auf der Rechnung zu bezahlen.
- Der Mitgliederbeitrag gemäss **Statuten*** von **Kinderbetreuung plus** wird im April/Mai in Rechnung gestellt und ist innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- Die Zahlungspflicht bei Abwesenheiten richtet sich nach den **Betriebsreglementen Kindertagesstätte*, Mittagstisch*, Hort* oder Ferienangebot***.
- Bei kurzfristigen Abmeldungen sowie unentschuldigtem Nichterscheinen sind die Beträge gemäss den **Betriebsreglementen Kindertagesstätte*, Mittagstisch*, Hort* oder Ferienangebot*** zu begleichen.
- Bei Krankheit oder Unfall gelten die Bestimmungen der **Betriebsreglemente Kindertagesstätte*, Mittagstisch*, Hort* oder Ferienangebot***.

Kündigung

- Die Kündigungsmodalitäten betreffend Dienstleistungen von **Kinderbetreuung plus** richten sich nach den **Betriebsreglementen Kindertagesstätte*, Mittagstisch*, Hort* oder Ferienangebot***.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft des Vereins **Kinderbetreuung plus** Maienfeld richtet sich nach den **Statuten***.

Unterbesetzung der einzelnen Angebote

Kinderbetreuung plus behält sich vor, bei ungenügender Beteiligung Angebote zurückzuziehen. Allfällige Vorauszahlungen werden zurückerstattet.

Haftung

- Die Haftung des Vereins **Kinderbetreuung plus** Maienfeld richtet sich nach den Statuten sowie den **Betriebsreglementen Kindertagesstätte*, Mittagstisch*, Hort* oder Ferienangebot***.
- Eine Haftung des Vereins **Kinderbetreuung plus** Maienfeld für Betriebseinschränkungen oder Betriebsunterbrüche auf Grund höherer Gewalt wird ausgeschlossen.
- Für Schäden, die durch die Kinder verursacht werden, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den Bestimmungen der **Betriebsreglemente Kindertagesstätte*, Mittagstisch*, Hort* oder Ferienangebot***.

Allgemeine Hinweise

- Zusätzlich zu den **AGB*** von **Kinderbetreuung plus** gelten die **Statuten*** des Vereins **Kinderbetreuung plus**, das **Betriebsreglement*** der **Kinderbetreuung plus** sowie das **Betriebsreglement*** und die **Hausordnung*** des Mittagstisches, Hort oder Ferienangebot der **Kinderbetreuung plus**.

Newsletter

Mit der Anmeldung bei **Kinderbetreuung plus** bestätigen Sie Ihr Einverständnis, dass wir Sie allenfalls via Newsletter bzw. via E-Mail über die Neuigkeiten von **Kinderbetreuung plus** informieren.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand von **Kinderbetreuung plus** ist 7304 Maienfeld GR.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Betriebsreglemente der **Kinderbetreuung plus** unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

*www.kinderbetreuung-plus.ch

Anhang 3

Organigramm

Organigramm

